

Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 38. Tagung der UN-Vollversammlung

Dr. GUNTER GÖRNER, Dr. ROLF MEISSNER und RÜDIGER MÜNCH, Berlin

Die beiden entgegengesetzten Tendenzen in der Weltpolitik — der konsequente, beharrliche Friedenskampf der sozialistischen Staaten auf der einen Seite und der von den aggressiven Kreisen des Imperialismus, insbesondere von der Reagan-Administration, verfolgte menschenverachtende und menschenbedrohende Konfrontationskurs auf der anderen Seite — fanden auch in der Arbeit des Rechtsausschusses auf der 38. Tagung der UN-Vollversammlung ihren Ausdruck.¹

Ausgehend von der Erkenntnis, daß das Völkerrecht gerade unter den Bedingungen der gegenwärtigen verschärften internationalen Lage als Instrument des Kampfes um die Erhaltung und Sicherung des Friedens eine unverzichtbare und wachsende Rolle spielt, unternahmen die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft im Bündnis mit den Entwicklungsländern große Anstrengungen, um weitere Fortschritte bei der Kodifikation und progressiven Entwicklung des Völkerrechts zu erzielen. Auch der UN-Generalsekretär, Javier Pérez de Cuéllar, unterstrich anlässlich seines Besuchs bei der UN-Völkerrechtskommission (ILC) am 4. Juli 1983 die Bedeutung der Kodifikation und progressiven Entwicklung des Völkerrechts, indem er darauf hinwies, daß es außerhalb des Rahmens des Völkerrechts keine lebensfähige und dauerhafte Politik der Entwicklung und der friedlichen Koexistenz geben könne.¹²

Dringlichkeit der Ausarbeitung eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt

Angesichts der gegenwärtigen Weltsituation, in der die Gefahr eines Nuklearkrieges das Leben der Völker überschattet, ist es notwendiger denn je, das in Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta normierte Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu stärken und völkerrechtlich zu präzisieren. Die Erörterung des Berichts des 1977 gebildeten „Sonderausschusses zur Erhöhung der Wirksamkeit des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen“³ war deshalb erneut ein Schwerpunkt in der Arbeit des Rechtsausschusses. Trotz des Widerstandes einer kleinen Gruppe imperialistischer Staaten war es dem Sonderausschuß gelungen, mit der Erarbeitung einer fundierten Zusammenstellung von Formulierungen zu beginnen, die im UdSSR-Entwurf für einen Weltvertrag über Gewaltverzicht⁴ und in anderen Arbeitsdokumenten des Sonderausschusses enthalten sind.

Die Versuche der USA und anderer imperialistischer Staaten, ihre Konfrontationspolitik in die Debatte hineinzutragen, konnten nicht verhindern, daß sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Erhöhung der Effektivität des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt aussprach. Daran änderten auch Bestrebungen imperialistischer Staaten nichts, die darauf abzielten, den Sonderausschuß durch die Propagierung einer „Erweiterung des Mandats“ von seiner Hauptaufgabe, der frühestmöglichen Ausarbeitung eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt, abzulenken.⁵ Die Aggression der USA gegen Grenada, die kurz zuvor stattgefunden hatte, machte vielen Staatenvertretern deutlich, wo die wahren Gründe für die ablehnende Haltung der USA gegenüber einer Präzisierung des Gewaltverbots liegen.

Die Vertreter der sozialistischen Staaten, die die Dringlichkeit der Ausarbeitung eines Weltvertrages unterstrichen, wiesen in diesem Zusammenhang auch auf andere Projekte ihrer Friedenspolitik hin, so insbesondere auf die sowjetische Initiative zum Verbot der Gewaltanwendung im Weltraum und auf den Vorschlag, zwischen den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und den Mitgliedstaaten der NATO einen Vertrag über den gegenseitigen Verzicht auf Anwendung militärischer Gewalt und über die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen abzuschließen. Der Vertreter der Volks-

republik China, der auch für die Resolution zu diesem Tagesordnungspunkt stimmte, wies darauf hin, daß Toleranz gegenüber der rechtswidrigen Gewaltanwendung nur den Aggressor ermuntert.⁶

Diese Politik fand die Unterstützung der Entwicklungsländer. Das zeigte sich deutlich in der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Die Resolution 38/133 der UN-Vollversammlung vom 19. Dezember 1983 bestätigte erneut das Mandat des Sonderausschusses, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Weltvertrag über die Nichtanwendung von Gewalt auszuarbeiten. Diese Resolution wurde mit 119 Stimmen bei 15 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen. Die meisten NATO-Staaten stimmten gegen die Resolution, Griechenland jedoch dafür; die BRD und die Türkei enthielten sich der Stimme.

Debatte über den Inhalt einer Konvention gegen Söldner

Die Debatte zum Bericht über die 3. Tagung des ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen die Rekrutierung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern⁷ zeigte — ebenso wie in den vergangenen Jahren —, daß zwischen den sozialistischen Staaten und der Mehrheit der Entwicklungsländer Übereinstimmung hinsichtlich der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Schaffung einer solchen Konvention sowie in bezug auf wichtige inhaltliche Schwerpunkte besteht. Die Mehrheit der Vertreter dieser Staatengruppen nutzte die Debatte, um darauf hinzuweisen, daß die Souveränität von Entwicklungsländern durch Söldneraktivitäten gefährdet und die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker behindert wird.

Nach Auffassung der sozialistischen Staaten sind in der künftigen Konvention folgende Regelungen unabdingbar:

- Bekämpfung und Bestrafung von Söldneraktivitäten sowohl im Zusammenhang mit internationalen und nationalen bewaffneten Konflikten als auch in Friedenszeiten und eine entsprechend umfassende Definition des Begriffs „Söldner“;
- Charakterisierung des Söldnertums als internationales Verbrechen, das den Frieden und die internationale Sicherheit bedroht;
- völkerrechtliche Pflicht der Staaten zur Bekämpfung und Bestrafung von Söldnern und des Söldnertums in allen seinen Erscheinungsformen;
- völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten für die Förderung oder Duldung der Rekrutierung, Finanzierung oder Ausbildung von Söldnern auf ihrem Territorium sowie für den Einsatz von Söldnern zur Erreichung politischer Ziele.

Der Vertreter der DDR schlug vor, die Staaten zu verpflichten, Gruppen und Organisationen, die Söldneraktivitäten organisieren oder fördern, aufzulösen sowie die Verbreitung von Informationen und Propaganda, die das Söldnertum fördern, zu unterbinden. Auf diese Weise könne der Präventivcharakter der Konvention verstärkt werden.⁸

Die Mehrheit der Vertreter von Entwicklungsländern forderte, daß die Konvention den zum Teil veränderten Erschei-

1 Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 29. bis 37. Tagung der UN-Vollversammlung vgl. NJ 1975, Heft 7, S. 187 ff.; NJ 1976, Heft 8, S. 228 ff.; NJ 1977, Heft 8, S. 224 ff.; NJ 1978, Heft 4, S. 145 ff.; NJ 1979, Heft 4, S. 157 ff.; NJ 1980, Heft 5, S. 197 ff.; NJ 1981, Heft 5, S. 206 ff.; NJ 1982, Heft 4, S. 161 ff.; NJ 1983, Heft 5, S. 178 ff.

2 Vgl. Bericht der ILC über die Arbeit der 35. Tagung, A/38/D, S. 5.

3 A/38/41.

4 Vgl. UNO-Bilanz 1976/77 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1977), S. 151 f.

5 A/C.6/38/SR.16, S. 3.

6 Vgl. A/C.6/38/SR.13, S. 8.

7 A/38/43. Vgl. auch R. Kampa/H. Teschner, „Vorbereitung einer Internationalen Konvention gegen das Söldnertum“, NJ 1982, Heft 9, S. 396 ff.

8 A/C.6/38/SR.23, S. 8.